

(A) **Abgeordneter Fellsch:** Meine Damen und Herren! Lehnen wir den Antrag der Vorlage ganz ab, so heißt das, daß der Präsident überhaupt keine Entschädigung für irgendwelche besonderen Aufwendungen erhält. Das konnten wir natürlich nicht machen. Wir können uns vorstellen, ja, ich möchte fast sagen, wir wissen es, daß ganz bestimmt irgendwelche Verpflichtungen für den Herrn Präsidenten eintreten werden, die ihm einen besonderen Aufwand auferlegen, und dafür muß er natürlich gebührend entschädigt werden. Ich wende mich aber ganz entschieden gegen die Auffassung eines Redners, die von der Rechten des Hauses jetzt in die Debatte hineingetragen wurde, wonach man die Aufwandsentschädigungen des Präsidenten als eine Belohnung für geleistete Arbeit auffassen will. Gegen diese Auffassung muß ich entschieden protestieren.

(Sehr richtig!)

Kein Mitglied dieses Hauses, weder der Präsident noch ein Abgeordneter, wird für die Arbeit, die er hier leistet, entschädigt. Das Diätengesetz gibt uns lediglich Entschädigungen für den persönlichen Aufwand, den wir hier zu machen haben. Deshalb spielt es im Zusammenhang mit dieser Vorlage gar keine Rolle, wieviel Mehrarbeit der Präsident hat, sondern lediglich die Tatsache, ob man der Meinung sein muß, daß ihm für besondere Verpflichtungen Entschädigungen gewährt werden. Das wollen wir ihm zubilligen, und das wollen wir mit unserem Antrage erreichen. Wir sehen heute gerade aus dieser Debatte, daß die Meinungen darüber sehr geteilt sind, welche Verpflichtungen dem Präsidenten in der Zukunft überhaupt entstehen können. Die einen behaupten, es wird gar keine geben, die anderen erklären wieder, sie werden unter Umständen außerordentlich groß sein. Darum nehmen Sie bitte unseren Antrag an, daß der Präsident die wirklichen und tatsächlichen Aufwendungen in gebührender Höhe erhält. Es kann gar keine Rede davon sein, daß jedes Straßenbahnbillett gebucht werden soll. Indem man solche Argumente bringt, versucht man etwas ins Lächerliche zu ziehen und herabzuwürdigen, was an sich einen ganz gesunden Kern hat. Es ist vorhin schon angeführt worden, wir müssen nach außen alles vermeiden, was auch nur den Schein erweckt, als versuchten etwa die vom Volke berufenen Vertreter des Parlamentes irgendein persönliches Geschäft zu machen. Man wird natürlich draußen die Dinge nicht so einfach verstehen. Aus diesem Grunde bietet unser Antrag

einen geeigneten Weg. Es ist durchaus keine allzu große Entwürdigung für den Präsidenten, wenn er erklären muß, für welchen Zweck überhaupt seine Aufwendungen gemacht worden sind. Wären wir der Auffassung gewesen, daß wir damit die Institution und das Amt des Präsidenten herabwürdigen, dann hätten wir sicherlich nicht diesen Antrag gestellt. Ich bitte Sie also noch einmal, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir stimmen zunächst über den Antrag Fellsch ab, der lautet:

Der § 8 des Gesetzes soll lauten: Dem Präsidenten der Volkstammer oder seinem Stellvertreter werden alle besonderen Aufwendungen, die sie in Ausübung ihres Amtes zu machen haben, besonders erstattet.

Wer für den Antrag ist, bleibt in seiner Haltung, und wer dagegen ist, hat sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt, darüber ist kein Zweifel.

Wir stimmen nunmehr ab über den § 8 der Vorlage.

Wer den § 8 der Vorlage annehmen will, bleibt also in seiner Haltung, und wer dagegen ist, hat sich zu erheben.

Der § 8 ist gegen 12 Stimmen angenommen.

Ich rufe § 9 auf. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Will die Kammer § 9 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

§ 10! Will die Kammer auch § 10 nach der Vorlage annehmen?

Einstimmig.

§ 11! Will die Kammer auch § 11 annehmen?

Einstimmig.

Herr Sekretär Dr. Wagner hat das Wort.

Sekretär Dr. Wagner (Dresden): Meine Damen und Herren! Ich wollte nur wegen einer redaktionellen Änderung eine Anregung geben. Durch die Annahme des ersten Antrages Dr. Dietel ist eine gewisse Unstimmigkeit in § 3 gekommen. § 3 lautet jetzt:

1. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Volkstammer der Vollziehung fernbleibt, oder an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, wird ihm von der Aufwandsentschädigung ein Betrag von 30 M. abgezogen.